

RS OGH 2017/12/21 6Ob187/17v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2017

Norm

AktG §17

Rechtssatz

Eine Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer Aktiengesellschaft darf nur die Beziehung zwischen der Aktiengesellschaft und Aktionären in ihrer mitgliedschaftlichen Funktion („Aktionäre als solche“), nicht aber auch im Rahmen von Drittgeschäften erfassen. Auch eine Erstreckung auf Berechtigte und/oder Verpflichtete von Finanzinstrumenten, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen, ist unzulässig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 187/17v
Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 187/17v
Veröff: SZ 2017/151

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131909

Im RIS seit

12.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at